



Freunde und Förderer
der Europäischen Schule
RheinMain e.V.

Satzung

Die deutsche Version der Satzung ist verbindlich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Europäischen Schule RheinMain e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- (4) Der Verein soll die Anerkennung als besonders förderungswürdig beantragen.
- (5) Die Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Friedberg (Hessen) zu beantragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Europäischen Schule RheinMain gemeinnützige GmbH, The European School („ESRM“) Bad Vilbel, durch Geld- bzw. Sachmittel. Dabei soll der Verein
 - die pädagogische Arbeit der ESRM in ihren verschiedenen Belangen unterstützen,
 - Projekte, Veranstaltungen und Vorhaben zur Unterstützung des Schulkonzeptes der ESRM, insbesondere auf Initiative von Eltern oder Schülern, finanziell, sachlich, personell, oder ideell unterstützen,
 - ein besonderes Augenmerk auf soziale Belange richten, z. B. durch Förderung von Kindern, die aus finanziellen Gründen kostenpflichtige Angebote der Schule nicht wahrnehmen würden, wie z.B. Ausflüge, Klassenfahrten, Anschaffung besonderer Lernmaterialien.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Maßnahmen, die zur Mittelbeschaffung getroffen werden (z. B. Sammeln von Spenden, Spendenaufrufe oder ähnliches),
 - Verwaltung und Bereitstellung von Vereins-Mitteln,
 - Werbe- und Marketingmaßnahmen mit dem Ziel, weitere Unterstützung für die Schülerschaft zu ermöglichen bzw. neue Mitglieder zu gewinnen
 - Durchführung von Veranstaltungen und Bereitstellung von Informationsschriften im Rahmen der Aufgabenstellungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S.v. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Der Verein kann seinen Satzungszweck zudem durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur finanziellen Unterstützung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO von gemeinnützigen Körperschaften im Sinne der §§ 51 AO und juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwirklichen. Eine Mittelvergabe erfolgt ausschließlich zu denselben steuerbegünstigten Zwecken, die sich aus dem Vereinszweck dieser Satzung ergeben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle Einzelpersonen ab dem 16. Lebensjahr (passive Mitgliedschaft) bzw. ab dem 18. Lebensjahr (aktive Mitgliedschaft), Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. über das Online Formular) beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen und zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied erlangt mit dem 18. Lebensjahr das aktive Wahl- und Stimmrecht bei aktiver Mitgliedschaft. Das passive Wahlrecht setzt das 18. Lebensjahr voraus.

(2) An den Veranstaltungen des Vereins kann jedes Mitglied teilnehmen.

(3) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt und die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 5 Mitgliederbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied des Vereins ist zur Beitragszahlung verpflichtet und der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(2) Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag (siehe auch §7 Passive Mitgliedschaft).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.

§ 7 Passive Mitgliedschaft

(1) Die passive Mitgliedschaft ist eine Form der Mitgliedschaft im Verein, die Personen offensteht, die den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Diese Form der Mitgliedschaft richtet sich insbesondere an Alumni, ehemalige Mitglieder und stille Förderer.

(2) Passive Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Passive Mitglieder sind berechtigt, an bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern sie vom Vorstand eingeladen werden. Passive Mitglieder sind nicht verpflichtet, aktive Beiträge oder Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder ist vergünstigt und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(4) Der Antrag auf passive Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die passive Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalendermonats möglich und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Ausschluss kann wie für sonstige Mitglieder gem. § 6 Abs. 3 erfolgen.

(5) Passive Mitglieder können auf Wunsch in den Status eines aktiven Mitglieds wechseln und umgekehrt. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 9 gewählten Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) bis zu zwei Schriftführern
- d) bis zu zwei Kassenwarten
- e) und optional drei Beisitzern.

Im Vorstand soll mindestens ein Vertreter aus der Elternvertretung / des Elternbeirates vertreten sein. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass alle Positionen im Vorstand besetzt werden. Der Verein kann auch mit weniger Vorstandsmitgliedern ordnungsgemäß geführt werden.

(2) Abweichend von § 26 Abs. 2 S. 1 BGB wird der Verein jeweils durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in Angelegenheiten, die einen finanziellen Aufwand von bis zu 1.000 Euro betreffen, maximal 5.000 Euro jährlich, eigenständig Entscheidungen zu treffen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er hat bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen. Er erledigt selbständig dringende Vereinsangelegenheiten, soweit möglich, im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er hat die weiteren Vorstandsmitglieder über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten. Er hat den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschluss abzuzeichnen.

(5) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Misstrauensantrag stellt und einen Nachfolger wählt. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(6) Der Kassenwart ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über Einnahmen und Ausgaben und lässt sich diese genehmigen. Er gibt jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht, der zuvor durch einen Kassenprüfer zu prüfen ist.

(7) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung:

a) Einmal im Geschäftsjahr, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie kann sowohl in physischer Form als auch virtuell/digital durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung und teilt dies in der Einladung mit.

b) Sie ist von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Einladung der Mitglieder per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen. Anträge hierzu sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie können auch noch in der

Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einwilligt.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet; bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- e) Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, Kassenwarts, Kassenprüfers und Schriftführers entgegen und erteilt Entlastung. Sie bestimmt einen Kassenprüfer.
- f) Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
- g) Sie wählt folgende Mitglieder des Vorstandes:

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- den oder die Kassenwarte
- den oder die Schriftführer
- ggf. drei weitere Beisitzer

h) Sie wählt auf Lebenszeit Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

i) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

j) Bei Wahlen / Beschlüssen ist eine geheime schriftliche Abstimmung erforderlich, sofern ein Mitglied dies verlangt.

k) Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

l) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollführung erfolgt durch einen der Schriftführer. Bei Abwesenheit der Schriftführer bestimmt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ein anderes Vereinsmitglied als Protokollführer.

m) Das Protokoll muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Datum und Ort der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen,
- eventuelle Anträge und Diskussionspunkte, soweit sie für die Beschlüsse relevant sind.

n) Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

- a) Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
- b) die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- c) Für die Durchführung gilt § 10 (1) entsprechend.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle errichten. Die Entscheidung über die Errichtung und den Sitz der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand

(2) Die Geschäftsstelle dient der administrativen Unterstützung des Vereins und der Umsetzung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Sie nimmt Aufgaben in der Verwaltung und Organisation des Vereins wahr, die der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins dienen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsstellenleitung zu bestellen, der/die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Geschäftsstelle verantwortlich ist. Der Umfang der Befugnisse sowie die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung werden durch den Vorstand festgelegt.

(4) Die Einrichtung der Geschäftsstelle darf nur erfolgen, wenn die finanziellen Mittel des Vereins dies erlauben.

(5) Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Regelungen zur Organisation und zum Betrieb der Geschäftsstelle erlassen.

§ 12 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung gem. DSGVO, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz

der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Transkription und Zusammenfassung von Vereinszusammenkünften durch Künstliche Intelligenz

(1) Die Mitglieder des Vereins stimmen hiermit ausdrücklich zu, dass die Inhalte aller Zusammenkünfte des Vereins, einschließlich aber nicht beschränkt auf Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Arbeitsgruppen, von einer Künstlichen Intelligenz (KI) transkribiert und zusammengefasst werden dürfen.

(2) Die Transkription und Zusammenfassung erfolgen zu dem Zweck, die Protokollierung und Dokumentation der Vereinsaktivitäten zu verbessern und die Kommunikation innerhalb des Vereins zu fördern.

(3) Die Mitglieder erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die bei den Zusammenkünften gesammelten Daten, einschließlich persönlicher Äußerungen, von der KI verarbeitet werden. Dies schließt die Speicherung, Analyse und Erstellung von Protokollen und Zusammenfassungen ein.

(4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Mitglieder werden darüber informiert, dass sie jederzeit das Recht haben, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten.

(5) Die Einwilligung zur Verarbeitung der Daten kann von jedem Mitglied jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

(6) Der Verein stellt sicher, dass alle Transkriptionen und Zusammenfassungen, die personenbezogene Daten enthalten, sicher gespeichert werden und nur berechtigten Personen zugänglich sind. Der Zugriff auf diese Daten wird streng kontrolliert und dokumentiert.

(7) Diese Klausel tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle Mitglieder, einschließlich der zukünftigen, sind verpflichtet, dieser Regelung zuzustimmen, um an den Vereinszusammenkünften teilzunehmen.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2). Dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Sitzung des Vorstandes voranzugehen, zu der mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zwecks der Einberufung einzuladen ist. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach einer Frist von einem Jahr an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat - vorwiegend für die ESRM für deren Erziehungs- und Bildungsaufgaben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

(2) Die Gründungsversammlung wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einberufen. Die Beschlussfassung über die Satzung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.